

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (GTC-PEU) für SEMPERIT GRUPPE Unternehmen in Europa

### 1. Vertragsabschluss

1.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für alle von uns bestellten Lieferungen und Leistungen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Europa (nachfolgend "GTC-PEU"). Lieferbedingungen oder sonstige Vertragsformblätter, Vorlagen oder Standardunterlagen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Hat der Lieferant ein Angebot abgegeben, kommt der Vertrag mit der Absendung und gemäß unserer Bestellung zustande (nachfolgend "Bestellung").

1.2. Die Bestellungen werden durch das beigefügte Antwortschreiben oder die Auftragsabwicklung anerkannt. Erhalten wir innerhalb einer Frist von 7 Tagen keine Auftragsbestätigung, die unserer Bestellung vollständig entspricht, sind wir berechtigt, die Bestellung zu stornieren. Wenn wir die Bestellung nicht stornieren, kommt der Liefervertrag mit uns dennoch ausschließlich im Umfang und zu den Bedingungen unserer Bestellung und dieser GTC-PEU zustande. Der Beginn der Ausführung der Bestellung (auch teilweise) gilt als Anerkennung der Bestellung durch den Lieferanten ohne jegliche Abweichung. Ein solcher Liefervertrag wird im Folgenden als "Bestellung" oder "Vertrag" bezeichnet.

1.3. Alle Vereinbarungen und alle unsere Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Diese Anforderung bezieht sich nicht auf Bestellungen, die nur mündlich oder per Telefax erteilt werden, eine Bestellnummer enthalten und anschließend schriftlich bestätigt werden. Solche mündlichen / per Telefax übermittelten Bestellungen werden mit Zugang der entsprechenden Auftragsbestätigung wirksam.

1.4. Alle in Lieferverträgen enthaltenen Handelsklauseln sind im Sinne der jeweils gültigen Incoterms zu verstehen, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich eine andere Bedeutung vereinbart.

1.5. Die in diesen GTC-PEU verwendeten Begriffe "Lieferung" und "Versorgung" umfassen sowohl die Lieferung von Waren und sonstigen Sachen (insbesondere Energie, technische Anlagen, Werke und/oder Software) als auch die Erbringung von Dienstleistungen oder die Einräumung von Rechten. Soweit in diesen GTC-PEU der Begriff "Ware" verwendet wird, gelten die GTC-PEU dementsprechend sinngemäß auch für alle anderen Arten von Lieferungen, seien es materielle oder immaterielle Güter, Rechte, Werke, Dienstleistungen, Software usw.

1.6. Aus Gründen der Vereinfachung wird die Gegenpartei des Lieferanten in diesen GTC-PEU als Käufer bezeichnet. Diese Bezeichnung hat keine Bedeutung für die rechtliche Einordnung des Vertragsverhältnisses, insbesondere lässt sich daraus keine Klassifikation als Kaufvertrag ableiten. Die Art des Vertrags wird durch den Vertragsgegenstand und die damit zusammenhängenden Bestimmungen definiert.

### 2. Art und Ort der Lieferung / Leistung, Titel

2.1. Lieferungen sind nach unseren Anweisungen abzuwickeln. Die Ware muss ordnungsgemäß verpackt sein. Die Lieferungen müssen den am Lieferort und am Sitz des Käufers geltenden Vorschriften über Sicherheit, Verpackung und Gefahrgut entsprechen; Die zugehörigen Papiere (z. B. Sicherheitsdatenblätter und Prüfzertifikate) sind beizufügen. Hinsichtlich der Verwendung und Entsorgung von Verpackungsmitteln sind unsere Anweisungen und Vorschriften zu beachten und ggf. mit uns abzustimmen. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen DDP (benannter Bestimmungsort) nach den Incoterms. Ist kein Ort genannt, so gilt DDP für den operativen Sitz des Käufers. Das Eigentum und alle Risiken gehen mit der Übergabe der Ware an den Käufer vom Lieferanten auf den Käufer über. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Ausstellung unserer Bestellung. Teillieferungen sind unzulässig und dürfen nur mit unserer Zustimmung durchgeführt werden.

2.2. Die Versicherung der Ware gegen Transportschäden oder sonstige Schäden obliegt dem Lieferanten. Eine Kostenübernahme seitens des Käufers erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer alle für die Annahme und Verwendung der Ware erforderlichen Dokumente sowie andere Dokumente zu liefern, die im Vertrag festgelegt sind oder nach den für den Käufer geltenden lokalen Gesetzen erforderlich sind. Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die Dokumente am Ort und zur Zeit der Annahme der Ware abzuliefern.

2.4. Der Käufer ist berechtigt, Lieferungen mit einer vorherigen Benachrichtigung von mindestens einem Monat auf ein Datum nach seinem Ermessen zu verschieben, ohne dass der Lieferant berechtigt ist, zusätzliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Verschiebung geltend zu machen. Waren Liefertermine oder andere Termine im Zusammenhang mit der Ausführung einer Bestellung pönalisiert, so gilt die Pönale in analoger Weise für die neuen Liefer-/Ausführungstermine aufgrund einer solchen Verschiebung und Zahlungstermine im Zusammenhang mit der Lieferung/Ausführung werden entsprechend angepasst.

2.5. Der Lieferant hat keinerlei Anspruch auf Entschädigung, wenn der Käufer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat wegen innerbetrieblicher Maßnahmen oder Umstellungen kündigt, z.B. wenn er die Produktion der Produkte einstellt, die Spezifikationen der Produkte oder des Produktionsprozesses ändert oder wenn die Geschäftsleitung eine Entscheidung über Ausgabenkürzungen oder ähnliche Maßnahmen getroffen hat.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Alle Preise sind Festpreise, es sei denn, es wurde ausdrücklich andere Bestimmungen vereinbart. Sofern der Käufer Preisanpassungen nicht ausdrücklich im Voraus zugestimmt hat, sind Preiserhöhungen nach Vertragsschluss in jedem Fall nicht zulässig, es sei denn, der Lieferant hat aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, auf die nicht verzichtet werden kann, Anspruch auf eine Erhöhung. Die Beweislast dafür, dass eine Erhöhung auf eine solche zwingende gesetzliche Vorschrift zurückzuführen ist, liegt beim Lieferanten.

3.2. Sofern wir kein kürzeres Zahlungsziel vereinbart haben, sind Rechnungen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer rechtsgültigen, korrekten und prüffähigen Rechnung unter Angabe der UID-Nummer des Lieferanten und der gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen fällig und zahlbar, sofern der Lieferant seine Leistungen rechtzeitig, vertragsgemäß und mangelfrei geliefert / erbracht hat. Zahlt der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit einer Rechnung, kann er 3 % Skonto abziehen.

3.3. Sofern nicht anders vereinbart, basieren die Preise auf der DDP-Parität in der jeweils gültigen Fassung der Incoterms 2020. Der Preis schließt alle Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und alle sonstigen anfallenden Abgaben, Gebühren und Steuern ein, jedoch nicht die Mehrwertsteuer, sofern eine solche anfällt. Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen gelten als nicht ausgestellt und sind weder fällig noch zahlbar. Der Käufer ist berechtigt, vom Lieferanten eine elektronische Rechnungsstellung zu verlangen.

3.4. Zahlungen gelten weder als Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung noch als Verzicht auf Rechte irgendwelcher Art. Erfüllungsort für die vom Käufer zu leistenden Zahlungen ist der Sitz des Käufers, und die Zahlungsverpflichtungen sind erfüllt, sobald die Zahlung vom Bankkonto des Käufers überwiesen wurde.

3.5. Der Käufer behält sich ausdrücklich das Recht vor, von den an den Lieferanten geleisteten Zahlungen automatisch alle Beträge abzuziehen, die der Lieferant oder seine verbundenen Unternehmen dem Käufer oder einem der verbundenen Unternehmen des Käufers aus irgendeinem Grund schulden.

### 4. Verspätete Lieferung / Verzögerung

4.1. Zeitgerechte Erbringung der Leistung ist von entscheidender Bedeutung. Befindet sich der Lieferant in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung (E-Mail, Telefax oder Brief) mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Der Käufer ist berechtigt, dieses Recht auszuüben, ohne den Rücktritt vom Vertrag vorher ankündigen zu müssen und ohne eine Nachfrist setzen zu müssen. Es liegt jedoch im Ermessen des Käufers, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen, bevor er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Ist ein fester Liefertermin vereinbart ("Fixgeschäft"), so wird der Vertrag bei Nichteinhaltung des vereinbarten Fixtermins aufgelöst, wenn wir nicht innerhalb von 14 Tagen die Erfüllung des Vertrages verlangen. Der Käufer kann auch jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn er begründete Zweifel daran hat, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen zu den festgelegten Terminen nachkommen kann. Diese Bestimmung gilt nach Ermessen des Käufers für alle Geschäfte mit einem festen Liefertermin, bei denen sich aus dem Zweck des Geschäfts oder des Vertrags aus der Wahrnehmung des Käufers ergibt, dass der Käufer kein Interesse an einer verspäteten Leistung hat.

4.2. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins hat der Lieferant verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtpreises für jede angefangene Woche des Verzuges, höchstens jedoch 5 % des Gesamtpreises zu zahlen. Wird der Vertrag wegen Verzuges des Lieferanten gekündigt oder ist der Lieferant nicht mehr in der Lage, den Vertrag zu erfüllen, so ist in jedem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtpreises zu zahlen. Dies bedeutet nicht, dass der Käufer auf die Geltendmachung weiterer Schäden verzichtet, und der Käufer behält sich das Recht, zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, tatsächlich entstandenen Schadens vor.

4.3. Macht der Käufer von seinem Rücktrittsrecht wegen nicht rechtzeitiger / verspäteter Lieferung Gebrauch, so ist er berechtigt, kumulativ zu verlangen, dass

- die gelieferte Ware vom Lieferanten auf seine Kosten abgeholt/demontiert wird;
- der Lieferant bereits erhaltene Vergütung für vom Rücktritt betroffene Bestellung/-en innerhalb von 30 Tagen nach der Rücktrittserklärung zurückzahlt
- der Lieferant stellt den Käufer von allen Schäden oder Ansprüchen frei, die sich aus der nicht rechtzeitigen Lieferung / dem Verzug ergeben.

Kommt der Lieferant dem Punkt a, nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist der Käufer berechtigt, die Rücksendung / Demontage / Entsorgung der Ware auf Kosten des Lieferanten selbst zu veranlassen.

4.4. Der Käufer behält sich das Recht vor, über die Annahme oder Ablehnung von Vor- und Mehrlieferungen im Einzelfall zu entscheiden. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt ab Werk (EXW am Betriebsitz des Käufers) ausschließlich Verpackung auf Kosten des Lieferanten.

### 5. Mangelhafte oder anderweitig unzureichende Lieferung / Gewährleistung

5.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, müssen alle gelieferten Waren mangelfrei, neu (fabrikneu) und von höchster Qualität sein, dem Vertrag einschließlich aller Anforderungen dieser GTC-PEU, dem Stand der Technik entsprechen sowie für den vom Käufer vorgesehenen Zweck und Gebrauch geeignet sein. Der Lieferant hat die Ware vor dem Versand auf Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zu prüfen.

5.2. Der Käufer ist nicht verpflichtet, die gelieferte Ware zu untersuchen. § 377 UGB oder andere Vorschriften, die dem Käufer eine gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht auferlegen, finden keine Anwendung, und etwaige Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche des Käufers, unabhängig davon, ob der Käufer die Ware nach Erhalt untersucht hat oder nicht, uneingeschränkt bestehen bleiben. Käufer kann Mängel der Ware auch nach längerem Gebrauch oder nach ihrer Verarbeitung geltend machen. Gewährleistungsansprüche gelten als rechtzeitig geltend gemacht, wenn der Käufer den Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich gerügt hat. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen oder dem Inhalt der Bestellung oder anderweitigen Vereinbarungen, beträgt jedoch mindestens zwei Jahre für bewegliche Sachen und mindestens drei Jahre für unbewegliche Sachen.

5.3. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant die geforderten zulässigen Qualitätsrichtwerte bzw. vereinbarten AQL-Werte (Accepted Quality Levels) gemäß den Qualitätsanforderungen des Käufers einzuhalten und diese auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer ist berechtigt (aber nicht verpflichtet) Stichprobenprüfung vorzunehmen. Bei Überschreitung der zulässigen

Grenzkvalitäten oder der AQL-Werte ist der Käufer unbeschadet sonstiger Ansprüche oder Rechte aus anderen Bestimmungen dieser GTC-PEU oder soweit er gesetzlich dazu berechtigt ist, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vollständig abzulehnen oder eine 100%ige Untersuchung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen und Ersatz der mangelhaften Teile zu verlangen. Der Käufer behält sich das Recht vor, im Falle einer Beanstandung die Kosten für die Untersuchung einer Ersatzlieferung in Rechnung zu stellen.

5.4. Vereinbarte Mengen müssen genau eingehalten werden. Unter- und Mehrlieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Käufers zulässig. Hat der Käufer bei der Abnahme Werte zu Liefermenge, Maßen, Gewicht und Qualität festgelegt, so sind diese Werte maßgebend, es sei denn, der Lieferant weist sie als unrichtig nach. Unsere Mängelansprüche oder die Geltendmachung sonstiger Ansprüche zu einem späteren Zeitpunkt werden durch die Abnahme nicht ausgeschlossen.

5.5. Der Lieferant ist für die gleichbleibende Qualität der gelieferten Waren auf der Grundlage seines Qualitätssicherungssystems gemäß Pkt. 7.4 dieser GTC-PEU verantwortlich. Das bedeutet, dass der Käufer grundsätzlich keine Wareneingangskontrolle mehr vornimmt, sobald der Lieferant als Lieferant des Käufers zugelassen ist. Dementsprechend und auch in Übereinstimmung mit Pkt. 5.2. sind wir nicht verpflichtet, die Ware vor oder nach der Lieferung zu testen oder zu untersuchen oder Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung zu rügen. Die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware kann auch dann geltend gemacht werden, wenn sie längere Zeit gebraucht oder verarbeitet worden ist. Die Gewährleistungsansprüche gelten als rechtzeitig geltend gemacht, wenn wir innerhalb der Gewährleistungsfrist eine schriftliche Mängelrüge abgesandt haben.

5.6. Wird die Ware vom Lieferanten nach Konstruktionsvorgaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers hergestellt, so erstreckt sich die Haftung des Lieferanten auf die einwandfreie Ausführung der Ware gemäß den Spezifikationen des Käufers. Bei der Übernahme von Reparaturaufträgen und Umbauten haftet der Lieferant für eine einwandfreie Ausführung. Der Lieferant hat die ihm übergebenen Unterlagen sowie sonstige Anweisungen und Weisungen des Käufers umfassend und fachkundig zu prüfen und erkennbare Mängel und Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten Ausführungsart und sonstiger die Lieferung betreffende Umstände, dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Zweifelsfall hat der Lieferant vor Leistungsbeginn so schnell wie möglich und ohne gesonderte Vergütung Auskünfte zu erteilen oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung der Situation unterbreiten. Kommt der Lieferant dieser Warn- und Informationspflicht nicht nach und scheidet das Werk, so haftet der Lieferant für den Schaden.

5.7. Die Annahme unsachgemäß verpackter Ware kann verweigert werden. Die Lieferungen haben den geltenden Sicherheits-, Verpackungs- und Gefahrgutvorschriften zu entsprechen.

5.8. Ist mangelhafte Ware geliefert worden, so haben wir die Wahl, für einen Zeitraum von drei Jahren ab Lieferung oder einer darüber hinausgehenden Gewährleistungsfrist die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten oder Preisminderung zu verlangen oder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Nachbesserung, Reparatur oder Ersatzlieferung erfolgen unverzüglich nach Aufforderung und auf die Kosten des Lieferanten. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder den Mangel auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Wir können uns auch dafür entscheiden, Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Die Rücksendung beanstandeter / mangelhafter Ware erfolgt ab Werk (EXW am Betriebsitz des Käufers) ausschließlich Verpackung. Wir sind berechtigt, die vorgenannten Rechte wahlweise in Bezug auf die gesamte Lieferung oder einen Teil davon auszuüben. Bereits bezahlte Ware bleibt bis zum Erhalt mangelfreier Ware oder Rückerstattung des Kaufpreises unser Eigentum.

5.9. Können wir die gelieferte Ware wegen ihrer Mangelhaftigkeit nicht nutzen, so hat der Lieferant bis zur Beseitigung des Mangels eine Vertragsstrafe gemäß Pkt. 4.2 zu zahlen. Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, so ist in jedem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtpreises zu zahlen. Das Recht des Käufers auf Geltendmachung von weiterem Schadensersatz und alle andere Rechte, die ihm nach geltendem Recht zustehen, bleiben davon unberührt. Der Käufer behält sich das Recht vor, darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, der diesen Betrag übersteigt.

5.10. Der Lieferant haftet für seine Erfüllungsgehilfen. Der Lieferant haftet für die Lieferungen seiner Lieferanten wie für seine eigenen Lieferungen.

## 6. Höhere Gewalt

6.1. Ein "Ereignis höherer Gewalt" bezeichnet ein Ereignis, einen Zustand oder Umstand oder seine Auswirkungen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle liegen und ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit des Lieferanten eintreten und die trotz aller Bemühungen des Lieferanten, dies zu verhindern oder seine Auswirkungen zu mildern, eine wesentliche Verzögerung oder Unterbrechung bei der Erfüllung von Verpflichtungen der Partei verursachen. Vorbehaltlich der Erfüllung der oben genannten Kriterien können Ursachen, die zu höherer Gewalt führen können, Folgendes umfassen:

- Krieg (unabhängig davon ob der Krieg erklärt wurde oder nicht), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen von ausländischen Feinden;
- Aufbruch, Revolution, Rebellion, militärische oder usurpierte Macht, Bürgerkrieg oder Terrorakte;
- Naturkatastrophen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen;
- Atomexplosion, radioaktive oder chemische Verseuchung oder Strahlung;
- wenn nicht nur der Lieferant allein von diesen Ereignissen betroffen ist: Aufbruch, Streik, Aussperrung.

6.2. Folgen eines Ereignisses höherer Gewalt

- Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich darüber zu informieren und Nachweise sowie ausreichende Informationen und Einzelheiten über das Ereignis höherer Gewalt vorzulegen und den voraussichtlichen Zeitraum anzugeben, in dem das Ereignis höherer Gewalt andauern wird.
- Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus einer Bestimmung dieses Vertrags ausschließlich aufgrund von höherer Gewalt nicht nach, kann dem Lieferanten kein Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen vorgeworfen werden und der Käufer hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der Zeitraum, den der Lieferant benötigt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann auf einen Zeitraum verlängert werden, der der Dauer der höherer Gewalt entspricht.
- Wenn die höhere Gewalt länger als 90 Tage andauert, kann der Käufer den Vertrag nach seinem Ermessen kündigen.
- Der Lieferant bemüht sich nach besten Kräften, die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu mildern oder zu beseitigen.

6.3. Diese Bestimmungen über höhere Gewalt gelten umgekehrt auch für den Käufer, wenn er nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen und ihn von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten zu befreien. Liquiditätsprobleme aufgrund fehlender finanzieller Mittel stellen keine Umstände höherer Gewalt dar. Sind Zahlungsverpflichtungen des Käufers von höherer Gewalt betroffen, so gilt für den Käufer die Verpflichtung zur Milderung der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt entsprechend.

## 7. Sicherheitsbestimmungen, Haftung, Versicherung

7.1. Die gelieferte Ware muss allen gesetzlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Normen usw.) entsprechen, die im Herstellungsland und am Lieferort sowie am Ort der Verwendung der gelieferten Waren gelten, insbesondere Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Normen zur CE-Konformität und Kennzeichnung, Betriebssicherheitsvorschriften, Umweltvorschriften, Gesundheitsnormen, Maschinenschutzvorschriften sowie Vorschriften der Elektrotechnik. Alle Waren müssen mit einem Sicherheitsdatenblatt geliefert werden, wann immer dies anwendbar ist, und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften wie oben beschrieben.

7.2. Der Lieferant hat umweltfreundliche, vorzugsweise recycelbare Verpackungsmaterialien zu verwenden. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien ohne weitere Vorsichtsmaßnahmen in der EU verwendet werden können. Der Lieferant garantiert daher die Konformität der verwendeten Materialien mit den in der EU geltenden Bestimmungen der RoHS und REACH und garantiert darüber hinaus, dass die gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien keine Stoffe in einer Konzentration enthalten, die ihre Verwendung innerhalb der EU verbieten würde.

7.3. Sollte es sich bei den vom Lieferanten gelieferten Waren um gefährliche Abfälle handeln, verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer ausdrücklich darauf hinzuweisen und gleichzeitig die entsprechenden Entsorgungsmöglichkeiten mitzuteilen. Auf Verlangen des Käufers oder seines Kunden nimmt der Lieferant auf eigene Kosten alle Verpackungsmaterialien und Abfälle zurück, die nach ordnungsgemäßer Verwendung der gelieferten Ware übrig bleiben.

7.4. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die Ware im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems nach DIN ISO 9001 ff. (oder einem gleichwertigen System) hergestellt und geliefert wird. Der Lieferant hat dem Käufer auf Verlangen den Nachweis über das Fortbestehen eines solchen Qualitätssicherungssystems zu erbringen.

7.5. Soweit in der Bestellung nichts anderes geregelt ist, ist der Lieferant verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung (einschließlich erweiterter Produkthaftpflichtdeckung) mit einer Deckungssumme von mindestens € 1 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten; weitergehende Schadensersatzansprüche, die dem Käufer zustehen, bleiben unberührt. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant unverzüglich bei Vertragsschluss und während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen. Die Haftung für Schäden richtet sich nach dem anwendbaren Recht.

7.6. Der Lieferant hat sich an die Lieferantenpolitik des Käufers zu halten, die unter [Semperit-Lieferantenrichtlinie verfügbar ist](#)<sup>1</sup> und Bestandteil jedes zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages wird.

## 8. Subunternehmer

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ist allein der Lieferant verantwortlich. Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten aus einem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Der Lieferant bleibt in jedem Fall in vollem Umfang für die Handlungen oder Unterlassungen seiner Subunternehmer verantwortlich, und eine vereinbarte Unterauftragsvergabe entbindet den Lieferanten in keiner Weise von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer.

## 9. Vertraulichkeit / Geschäftsgeheimnisse / Datenschutz

9.1. Alle Informationen, ob in mündlicher oder schriftlicher Form, oder in visueller, elektronischer oder materieller Form, die sich auf den Käufer oder eine seiner Angelegenheiten, seine verbundenen Unternehmen, zugehörige Marken oder andere Geschäftsangelegenheiten beziehen oder anderweitig damit zusammenhängen, die dem Lieferanten offengelegt wurden oder offengelegt werden können oder die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss oder der Ausführung einer Bestellung bekannt geworden sind oder anderweitig bekannt werden können, sind vom Lieferanten jederzeit streng vertraulich zu behandeln und dürfen:

- nicht an Dritte weitergegeben werden und
- vom Lieferanten zu keinem anderen Zweck als dem Zweck der Ausführung der Bestellung verwendet werden.

9.2. Alle Informationen jeglicher Art, ob kommerziell oder technisch, die der Käufer dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung oder während ihrer Ausführung offenlegt, bleiben ausschließliches Eigentum des Käufers, der diese Informationen offenlegt. Der Lieferant ist für die Implementierung und Anwendung der erforderlichen Maßnahmen, Ressourcen, Tools und Sicherheitsverfahren verantwortlich, um den Schutz der Daten vor den Risiken des unbefugten Zugriffs, des Verlusts, der Beschädigung oder der Zerstörung zu gewährleisten. Es gelten die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679.

9.3. Der Lieferant wird es unterlassen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Informationen über das Bestehen und/oder die Form der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien offenzulegen.

<sup>1</sup> [https://www.semperitgroup.com/fileadmin/user\\_upload/MediaLibrary/SemperitGroup/Company/Sustainability/Lieferanten/Supplier\\_Policy\\_German\\_20220525.pdf](https://www.semperitgroup.com/fileadmin/user_upload/MediaLibrary/SemperitGroup/Company/Sustainability/Lieferanten/Supplier_Policy_German_20220525.pdf)

## 10. Immaterialgüterrechte / Rechte Dritter

10.1. Der Lieferant räumt dem Käufer und allen mit ihm verbundenen Unternehmen der Semperit Gruppe alle erforderlichen geistigen Eigentumsrechte ein, um die Waren und Dienstleistungen zu nutzen. Der Lieferant überträgt dem Käufer unwiderruflich, von Rechts wegen und ohne formelles Verfahren, schrittweise mit ihrer Fertigstellung das uneingeschränkte Nutzungsrecht und alle geistigen Eigentumsrechte, falls vorhanden, an den im Rahmen einer Bestellung ausgeführten Leistungen (einschließlich des Rechts, die Leistungen auf jedem Medium und beliebig oft zur vervielfältigen und darzustellen oder zu verändern). Diese Übertragung gilt weltweit für die Dauer des gesetzlichen Schutzes der geistigen Eigentumsrechte. Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise schließen diese Übertragung der Rechte ein.

10.2. Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferte Ware nicht mit Rechten Dritter, insbesondere nicht mit Urheber- und Schutzrechten jeglicher Art (z.B. Eigentumsvorbehalte etc.) Dritter belastet ist und dass durch die Lieferung oder weitweite Nutzung der Ware keine Patente, Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtungen und insbesondere aus der Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit den im Rahmen einer Bestellung gelieferten Waren ergeben, und haftet gegenüber dem Käufer in vollem Umfang für alle daraus entstehenden Schäden, einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, die Ware, die die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzen würde, auf eigene Kosten anzupassen oder durch ähnliche oder gleichwertige Waren zu ersetzen, die die Rechte nicht verletzen, zu ersetzen. Ist dies nicht möglich, kann der Käufer die Bestellung unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche von der Bestellung zurücktreten.

10.3. Zeichnungen, Entwürfe, Herstelleranweisungen usw., die der Käufer dem Lieferant zur Abgabe eines Angebots oder zur Ausführung einer Bestellung zur Verfügung gestellt hat, bleiben Eigentum des Käufers. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie und alle dazugehörigen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Im Falle der Lieferung hat der Lieferant sie spätestens bei Lieferung unaufgefordert an den Käufer zu übergeben. Gleiches gilt für Zeichnungen, Muster, Modelle usw., die vom Lieferanten nach den Vorgaben des Käufers entwickelt werden.

## 11. Beendigung

Zusätzlich zu den anderweitig vereinbarten oder durch das anwendbare Recht gewährten Kündigungsrechten hat der Käufer in folgende Fällen das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung und ohne Kosten für den Käufer zu kündigen:

- Verstößt der Lieferant gegen wesentliche Pflichten aus der Bestellung, den GTC-PEU oder sonstige Pflichten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder verstößt er wiederholt gegen seine vertraglichen Pflichten, obwohl hierzu keine Verpflichtung besteht, so kann der Käufer dem Lieferanten nach seinem Ermessen eine Nachfrist zur Behebung des Verstoßes setzen, bevor er von diesem Kündigungsrecht Gebrauch macht.
- Jederzeit bei der Einleitung eines Verfahrens, sei es freiwillig oder unfreiwillig, unter irgendeinem Gerichtsstand in Bezug auf Konkurs, Insolvenz oder Liquidation durch oder gegen den Lieferanten.
- wenn sich die Vermögenslage des Lieferanten wesentlich und nachhaltig verschlechtert und der begründete Verdacht besteht, dass die Fortsetzung des Vertrages zu finanziellen Nachteilen für den Käufer führen könnte oder wenn dem Käufer eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist.
- wenn der Lieferant ganz oder teilweise von einem Wettbewerber des Käufers erworben wird.

Sämtliche Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf Gewährleistung, Haftung oder in Bezug auf Pkt. 9 und Pkt. 10 überdauern eine solche Kündigung für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren.

## 12. Salvatorische Klausel / Auslegung

12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser GTC-PEU oder einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser GTC-PEU oder der betroffenen Vereinbarung nicht berührt. Die ungültige Bestimmung gilt automatisch als durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Vertragslücke wird diese Lücke durch eine Regelung geschlossen, die dem rechtlich Möglichen am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie die Lücke gekannt hätten.

### 12.2. Auslegung:

- Alle Verweise auf "wir", "uns", "unser" und / oder Semperit und / oder den Käufer sind Verweise auf den Käufer
- Alle Bezugnahmen auf die Zustimmung von Semperit bedürfen der schriftlichen Zustimmung, die von einem Zeichnungsberechtigten von Semperit unterzeichnet ist.
- Alle Verweise auf INCOTERMS beziehen sich auf die neueste Version der INCOTERMS, es sei denn, abweichende frühere Versionen wurden vom Käufer ausdrücklich genehmigt
- Alle Angaben zu Tagen beziehen sich auf Kalendertage, sofern nicht ausdrücklich anders definiert
- Alle Verweise auf die Semperit Gruppe oder die Unternehmen der Semperit Gruppe umfassen die Semperit Aktiengesellschaft Holding und alle mit der Semperit Aktiengesellschaft Holding verbundenen Unternehmen, sofern hierin nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Der Begriff „verbundenes Unternehmen“ ist gemäß § 189a und § 244 UGB auszulegen.

12.3. Auslegung unklarer Bestimmungen: im Falle von Unklarheiten, Konflikten oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser GTC-PEU oder der damit zusammenhängenden Vertragsunterlagen ist der Lieferant verpflichtet, Verpflichtungen und Anforderungen so einzuhalten, um dem Käufer die höchste Qualität und den größten Nutzen zu verschaffen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich andere Auslegungsregeln vereinbaren.

## 13. Sonstiges

13.1. Diese GTC-PEU gelten für alle Unternehmen der Semperit Gruppe mit Sitz in Europa mit Ausnahme von RICO Group GmbH, RICO Elastomere Projecting GmbH, Härtereitechnik Rosenblatt GmbH und SILCOPLAST AG.

13.2. Jede Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Lieferanten an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Dem Käufer steht es frei, seine Rechte und Pflichten aus der Bestellung ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen der Semperit Gruppe zu übertragen.

13.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Leistungen / Lieferungen einzustellen. Eine Aufrechnung durch den Lieferanten mit Forderungen gegenüber dem Käufer ist unzulässig, außer diese Forderungen des Lieferanten wurden vom Käufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden.

13.4. Der Lieferant verzichtet auf das Recht der Anfechtung wegen Irrtums, wegen laesio enormis sowie wegen Härtefall.

13.5. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung eines Rechts oder Regresses durch den Käufer stellt weder einen Verzicht auf diesen Regress noch einen Verzicht auf alle anderen Rechte dar.

13.6. Die Parteien sind im Rahmen der Bestellung unabhängige Vertragspartner, und nichts in der Bestellung oder diesen GTC-PEU ist so auszulegen, dass eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Käufer begründet wird. Keine der Parteien wird in einer Art und Weise handeln, die eine andere Beziehung als die eines unabhängigen Auftragnehmers ausdrückt oder impliziert, oder die andere Partei binden.

## 14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1. Die Parteien werden versuchen, etwaige Streitigkeiten untereinander durch Verhandlungen in gutem Glauben beizulegen. Sollte eine Streitigkeit nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Eingangs der ersten Mitteilung des Anspruchs durch eine Partei an die andere Partei gütlich beigelegt werden können, so ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der diesen GTC-PEU unterliegenden Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten das für 1010 Wien, Österreich, zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

14.2. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Lieferanten nach seiner Wahl auch vor dem Gericht zu verklagen, das für (i) den Sitz des Käufers, (ii) den Sitz des Lieferanten oder (iii) den Ort, an dem sich die streitgegenständlichen Waren befinden, zuständig ist.

14.3. **Wenn der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, ist der Käufer auch berechtigt, die Streitbeilegung nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer in Wien, Österreich, durch drei Schiedsrichter zu wählen, die gemäß den vorgenannten Regeln ernannt werden. Die Sprache eines solchen Schiedsverfahrens ist Englisch. Der Lieferant stimmt einer solchen Wahl des Schiedsverfahrens zu.**

14.4. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, unterliegt die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten (insbesondere für die abgeschlossenen Lieferverträge) und einschließlich der Schiedsvereinbarung, ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und ähnliche internationale Abkommen. Andernfalls gilt das Recht des Staates, in dem der Käufer seinen Sitz hat, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts und ähnlicher internationaler Abkommen.

## 15. Zusätzliche Waren und/oder länder- und standortspezifische Bestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen der Pkt. 1–14 dieser GTC-PEU für Lieferungen an bestimmte Gesellschaften der Semperit Gruppe und/oder für bestimmte Lieferungen und Leistungen zugunsten des Käufers. Besondere Bestimmungen gelten für:

- Lieferungen an **Semperit Profiles Deggendorf GmbH, Semperit Profiles Deggendorf GmbH, M+R Dichtungstechnik GmbH**, alle in Deutschland (15.1.a.)
- Lieferungen an **Semperflex Rivalit GmbH** / Deutschland (15.1.b.)
- Lieferungen an **Semperflex Optimit s.r.o.** und / oder **Semperflex A.H. s.r.o.** beide in der Tschechischen Republik (15.1.c.)
- Lieferungen an **Sempertrans Belchatow sp. z o.o.** in Polen (15.1.d)
- Lieferungen von **Rohstoffen** (15.2.)
- Lieferungen von **Anlagegütern / Investitionsgütern** umfassend u.a. Lieferungen von technischen Anlagen, Maschinen, Bauaufträgen, spezifischen IT-Anwendungen usw. (15.3)
- Lieferungen von **Software und anderen IT-bezogenen Produkten** (15.4.)
- Lieferungen, bei denen **die Verarbeitung personenbezogener Daten / Datenschutz** relevant ist (15.5.)

### 15.1. Länder- und standortspezifische Bestimmungen

- a. **Zusätzliche Bestimmungen für Lieferungen an Semperit Profiles Deggendorf GmbH, Semperit Profiles Deggendorf GmbH, M+R Dichtungstechnik GmbH, (Deutschland):**

Der Lieferant haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbriefe. Der Versand ist unverzüglich nach Abgang der Sendung anzuzeigen. Rechnungen und Lieferscheine werden nur bearbeitet und zur Zahlung angewiesen, wenn sie uns in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer, der Abteilung und des Bestelldatums zugesandt werden. Der

Lieferschein muss außerdem das Brutto- und Nettogewicht enthalten. Bei Teillieferungen ist die zu liefernde Restmenge anzugeben. Für die Zahlung von Liefer- und Montagerechnungen ist ein vom Käufer bestätigter Montagenaachweis erforderlich.

Die gelieferte Ware muss allen am Erfüllungsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen etc.) entsprechen, insbesondere den Arbeitnehmerschutzvorschriften, den Maschinenschutzvorschriften und den in Deutschland geltenden elektrotechnischen Vorschriften.

Der Lieferumfang umfasst, soweit erforderlich, bei Bedarf drei komplette Sätze Zusammenstellungs- (Bau-, Gruppen-)zeichnungen samt Stücklisten sowie Stromlauf- und Wirkschalpläne und Hydraulik-/Pneumatikschemata samt Stücklisten in pausfähiger Ausführung. Modelle, die dem Käufer in Rechnung gestellt werden, gehen in sein Eigentum über. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, sind alle Modelle ohne zusätzliche Zahlungen durch die vereinbarte Vergütung abgedeckt. Der Käufer ist berechtigt, die vorgenannten Unterlagen für die Wartung, Reparatur oder Änderung der gelieferten Ware zu verwenden.

b. **Zusätzliche Bestimmungen für Lieferungen an die Semperflex Rivalit GmbH (Deutschland)**

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung unter Angabe unserer Bestellnummer beizufügen. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu übersenden und müssen neben unserer Bestellnummer auch die Nummer des Lieferscheins des Lieferanten enthalten, andernfalls sind wir berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern. Darüber hinaus gelten die Folgen von Pkt. 4. und Pkt. 5.

c. **Zusatzbestimmungen für Lieferungen an Semperflex Optimit s.r.o. und / oder Semperflex A.H. s.r.o. (Tschechische Republik)**

Für Mitarbeiter von Einrichtungen / Unternehmen Dritter oder Personen, die am Gelände der oben aufgeführten Unternehmen tätig werden oder sich dort aufhalten, gelten die Regeln im verlinkten Dokument: [Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz<sup>2</sup>](#)

d. **Zusätzliche Bestimmungen für Lieferungen an Sempertrans Belchatów Sp. z o.o. (Polen)**

- In Bezug auf Pkt. 4.1. muss der Rücktritt innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des Rücktrittsgrundes ausgeübt werden.
- Pkt. 4.2. Satz 1 und 2 lauten wie folgt: Bei Nichterhaltung des Liefertermins hat der Lieferant verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtpreises für jeden angefangenen Tag des Verzuges, höchstens jedoch 20 % des Gesamtpreises zu zahlen. Wird der Vertrag wegen Verzuges des Lieferanten gekündigt oder ist der Lieferant nicht mehr in der Lage, den Vertrag zu erfüllen, so ist in jedem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Gesamtpreises zu zahlen.
- Die gelieferte Ware muss allen am Erfüllungsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen etc.) entsprechen, insbesondere den Arbeitnehmerschutzvorschriften, den Maschinenschutzvorschriften und den in Polen geltenden elektrotechnischen Vorschriften.
- Rohstoffe: Unbeschadet anderer fortlaufender Bestimmungen der GTC-PEU, insbesondere Pkt 15.2., müssen die gelieferten Waren den vom Käufer geforderten Verpackungsanforderungen entsprechen. Für die gelieferte Ware hat der Lieferant Semperit die Sicherheitsdatenblätter, bei Stahlseil- und Drahtlieferungen Ursprungszeugnisse zur Verfügung stellen.

15.2. **Zusätzliche Bestimmungen für die Rohstofflieferungen**

- a. Zur Vermeidung von Unsicherheiten wird klargestellt, dass die Anwendbarkeit dieser GTC-PEU für Rohstoffkaufverträge nicht zur Übertragung von Eigentum an Immaterialgüterrechten, die der Käufer besitzt, führt.
- b. Waren müssen in den Produktionsstätten des genannten Herstellers hergestellt werden und dürfen nicht in anderen Produktionsstätten hergestellt werden.
- c. Wenn der Käufer in einer ständigen Beziehung mit dem Lieferanten steht, was als gegeben angesehen wird, wenn der Käufer mehr als drei vom Lieferanten akzeptierte Bestellungen aufgegeben hat, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer rechtzeitig über jede relevante Änderung der Spezifikation oder Produktqualität im Zusammenhang mit potenziellen Bestellungen zu informieren, jedoch mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten dieser Änderung. In einem solchen Fall bietet der Lieferant dem Käufer die Möglichkeit, Waren mit aktuellen unveränderten Eigenschaften zu äußerst wettbewerbsfähigen Konditionen zu bestellen, und zwar bis zu einer Menge, die dem durchschnittlichen Lagerbedarf von 6 Monaten entspricht. Bei bereits angenommenen Aufträgen hat der Käufer keinen Anspruch auf einseitige Änderungen der vereinbarten oder angebotenen Produktqualität oder -spezifikation.

15.3. **Besondere Bestimmung für Lieferungen von Anlagegütern / Investitionsgütern (z. B. Maschinen, Software usw.)**

- a. Für Anlagegüter mit einem Auftragswert über EUR 100.000,- verlängert sich die Frist in Pkt. 1.2. auf 14 Kalendertage. Verträge über die Lieferung von Anlagegütern gelten als Werkverträge nach österreichischem Recht.
- b. **Gewährleistung / Haftung / Warnpflicht**  
Der Lieferant bestätigt durch eine schriftliche Erklärung die Herkunft der Ware und gewährleistet, dass die gelieferte Ware für einen bestimmten Zeitraum zu den vertraglich vereinbarten oder üblichen Zwecken verwendet werden kann und die üblichen Eigenschaften behält. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Angaben in der Bestellung, beträgt jedoch mindestens drei Jahre.  
Der Lieferant, der für die Mängel haftet, trägt auch die Kosten des Transports, der Demontage und der Montage.  
Unterlässt der Lieferant nach schriftlicher Anzeige der auftretenden Mängel und Ablauf einer angemessenen Frist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so hat der Käufer neben anderen gesetzlich oder an anderer Stelle in diesen GTC-PEU vorgesehenen Rechtsbehelfen das Recht, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder eine Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten zu beschaffen.  
Kommt der Käufer mit von ihm zu erbringenden Leistungen und/oder Mitwirkungspflichten gegenüber dem Lieferanten in Verzug, so ist der Lieferant zur Warnung verpflichtet, wenn der Verzug für ihn erkennbar war oder von ihm hätte erkannt werden können.  
Kommt der Lieferant den oben aufgeführten Warn- und Informationspflichten nicht nach und scheidet oder verzögert sich die Ausführung der Arbeiten / Warenlieferungen, so haftet der Lieferant für den Schaden, wenn er den Käufer nicht ordnungsgemäß gewarnt hat.
- c. **Sicherheitsmaßnahmen**  
Der Lieferant ist für alle Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Montagepersonals und für die vom Käufer allenfalls bereit gestellten Arbeitsmittel am Arbeitsbereich. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Einhaltung aller für sein Montagepersonal geltenden Arbeits-, Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften zu sorgen und haftet für alle daraus entstehenden Ansprüche. Diese Haftung erstreckt sich auch auf seine Subunternehmer. Die vom Käufer mit der Montageaufsicht beauftragten Stellen sind nicht für die Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zuständig, sondern nur für die technische und betriebswirtschaftliche Prüfung und Abnahme der gelieferten Montageleistung. Vom Käufer zur Verfügung gestellte Geräte und Schutzausrüstungen dürfen vom Lieferanten nur nach sorgfältiger Prüfung verwendet werden.
- d. **Sonstiges**  
Bei Streitigkeiten über die Leistung von Waren oder deren Abnahme und Vergütung, auch während eines gerichtlich anhängigen Rechtsstreits, darf die Leistung des Lieferanten, sofern sie noch im Gange ist, nicht unterbrochen oder in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Streitigkeiten über die Leistungserbringung, auch wenn ein Rechtsstreit bei Gericht anhängig ist, berechtigen den Lieferanten, selbst im Falle eines Rücktritts vom Vertrag, nicht zur eigenmächtigen Abholung oder Demontage von gelieferten, ausgeführten oder installierten Geräten, Maschinen, Vorrichtungen, Anlagen, Materialien, Stoffen und sonstigen Gegenständen.  
Eigentum an den übergebenen Unterlagen: Dem Besteller übergebene Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, Listen usw. gehen unbeschadet der Urheberrechte des Lieferanten oder Dritter in das Eigentum des Käufers über.

15.4. **Besondere Bestimmung über die Lieferung von Software und anderen IT-bezogenen Produkten**

- a. **Softwarelizenz**  
In Bezug auf Software gewährt Lieferant dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen eine unbefristete, nicht widerrufliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, aber weltweite Lizenz zur Nutzung dieser Software für seine internen Geschäftszwecke auf allen IT-Systemen des Käufers (im Folgenden die "Softwarelizenz"). Die Rechte aus der Softwarelizenz dürfen nicht an Dritte übertragen oder unterlizenzieren werden. Der Käufer hat jedoch das uneingeschränkte Recht, die Softwarelizenz an ein mit ihm verbundenes Unternehmen zu übertragen und unterzulizenzieren. Für den Fall, dass die Rücknahme einer lizenzierten Software vom Markt ihre Nutzbarkeit beeinträchtigt, verpflichtet sich der Lieferant hiermit, dem Käufer unentgeltlich alle erforderlichen Zugänge, Werkzeuge, Instrumente oder andere Mittel zur Verfügung zu stellen, um diese Software für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren weiter zu nutzen. Für den Fall, dass eine Software ausschließlich für den Käufer entwickelt, angepasst und/oder modifiziert wurde, gewährt der Lieferant dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen hiermit eine exklusive, nicht widerrufliche, nicht einschränkbare, unbefristete, weltweite Lizenz zur Nutzung dieser Software, ohne jegliche Einschränkung hinsichtlich des Gebiets oder der Art der Nutzung, einschließlich des Rechts, diese Software, ihre Dokumentation und ihren Quellcode zu modifizieren, anzupassen, zu konfigurieren und zu vervielfältigen.
- b. **Rechte Dritter und Entschädigung**  
Der Lieferant sichert dem Käufer hiermit zu und gewährleistet, dass Software, die einer gelieferten Softwarelizenz unterliegt, keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzt und auch in Zukunft nicht verletzen wird. Für den Fall, dass ein Dritter dennoch die Verletzung von Rechten an einer der Softwarelizenz unterliegenden Software geltend machen, muss der Käufer den Lieferanten unverzüglich über einen solchen Anspruch eines Dritten informieren. Ungeachtet dessen ist der Käufer berechtigt, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, soweit dies erforderlich oder ratsam ist, um Schäden zu verhindern oder zu mindern. Im Falle einer tatsächlichen Verletzung von Immaterialgüterrechten eines Dritten wird sich der Lieferant auf eigene Kosten und nach besten Kräften bemühen, entweder (i) dem Käufer ein Nutzungsrecht für die von der Verletzung betroffene Software zu verschaffen und zu überlassen oder (ii) eine gerechte und angemessene technische alternative Lösung zur Zufriedenheit des Käufers zu entwickeln und bereitzustellen. Der Lieferant wird sich in erster Linie um die Beschaffung und Bereitstellung einer Nutzungsrechts bemühen, ist aber auch berechtigt, die alternative Lösung zu wählen, falls die Beschaffung eines Nutzungsrechts zu unverhältnismäßigem Aufwand führt. In jedem Fall hat der Lieferant den Käufer hinsichtlich aller Schäden und Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltskosten), die durch die Verletzung von Immaterialgüterrechten eines Dritten entstehen, vollständig schadlos zu halten.

15.5. **Datenschutz / Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Lieferant hat bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die einschlägigen Datenschutzgesetze (z.B. für Länder der Europäischen Union die DSGVO oder andere) einzuhalten. Dies gilt insbesondere, wenn der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des Käufers, für dessen Zwecke oder im Namen des Käufers verarbeitet (samt Datenübermittlungen), und auch bei Verträgen, die sich auf Dienstleistungen und Werkzeuge zur Verarbeitung solcher Daten beziehen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, die standardmäßige Art. 28 Vereinbarung des Käufers zu unterzeichnen, sofern dies gemäß der DSGVO erforderlich ist oder jede andere gesetzlich vorgeschriebene Vereinbarung zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> [https://www.semperitgroup.com/fileadmin/user\\_upload/MediaLibrary/SemperitGroup/AGB/Czech-Republic/Contractors\\_and\\_third\\_parties\\_Safety\\_Rules\\_for\\_Semperflex\\_Optimit.pdf](https://www.semperitgroup.com/fileadmin/user_upload/MediaLibrary/SemperitGroup/AGB/Czech-Republic/Contractors_and_third_parties_Safety_Rules_for_Semperflex_Optimit.pdf)